



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 37 vom 11.12.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald (WAS) vom 01.01.2021	3
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald (BGS-WAS) vom 01.01.2021	15
Stellenausschreibung Verwaltungsinspektoranwärter / innen	20
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Neunburg vorm Wald (Verbandssatzung)	21
Übungen von NATO-Landstreitkräften vom 01. Januar 2021 bis 31. Januar 2021	23
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes Cham	23
Übungen von NATO-Landstreitkräften vom 11. Januar 2021 bis 29. Januar 2021	25

Übung der Bundeswehr	26
Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung der Schleimkrankheit (<i>Ralstonia solanacearum</i>)	26
Haushaltssatzung des Schulverbandes Bruck i.d.Opf. – Bodenwöhr für das Haushaltsjahr 2020	32
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Wiederinbetriebnahme der Triebwerksanlage Schallerhammer an der Ascha / Schönsee	33
Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden vom 30.10.2014	34
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden vom 30.10.2014	34

Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald (WAS) vom 01.01.2021

Aufgrund der Art. 23 Abs. 2, Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald folgende Wasserabgabebesatzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinden

1. Neunburg vorm Wald

mit den Gemeindeteilen: Stadt Neunburg vorm Wald, Wilbersdorf, Dorfmühle, Hammerhof, Haslarn, Kleinwinklarn, Oberlangenried, Meißenberg, Stetten, Stettnermühle, Zeitlarn, Diendorf, Bernmühle, Unterlangenried, Traunhof, Traunhofermühle, Seebarn, Gütenland, Thann, Thannmühle, Kohlhof, Wohnseß, St. Leonhard, Eixendorf, Stockarn, Nefling, Frankenthal, Fürstenhof, Hammerkröblitz, Kröblitz, Ziegelhütte (bei Kröblitz), Neumurnthal, Untermurnthal, Mittermurnthal, Obermurnthal, Baumhof, Katzdorf, Petendorf, Oberaschau, Unteraschau, Mitteraschau, Ziegelhütte, Warberg, Leinmühle, Unterwarberg, Warnthal, Fuchsenhof, Hartlshof, Wenigrötz, Poggersdorf, Reis, Penting, Wutzelskühn, Gonnersdorf, Könnerröd, Eichental, Lengfeld, Ebersdorf, Pissau, Fuhrn, Hofenstetten, Luigendorf, Rahmmühle, Zanglhof, Kemnath bei Fuhrn, Wundsheim, Büchlhof, Kemnather Mühle, Neuhäusl, Krandorf, Hammerberg, Ödengrub, Mitterauerbach, Oberauerbach sowie die Anwesen Götzenhof und Dorrerkerler;

2. Schwarzhofen

mit den Gemeindeteilen: Schwarzhofen, Häuslarn, Schwarzeneck, Baslmühle, Klosterhäuser, Girnitz, Schönau, Krimling, Haag, Denglarn, Laubenhof, Ziegelhof, Raggau, Geratshofen, Mallersdorf, Grasdorf, Demeldorf und Höfen;

3. Neukirchen-Balbini

mit den Gemeindeteilen: Egelsried, Albenried, Neualbenried, Haselhof, Jagenried, Oberstocksried, Unterstocksried, Kitzenried und Wolfsgrub;

4. Thanstein

mit den Gemeindeteilen: Kulz, Kiesenberg, Neudeck, Ziegelhütte, Thanstein, Hebersdorf, Kundlmühle, Berg, Weihermühle, Tännesried, Bayerhof, Krähhof, Jedesbacher-mühle, Vormurnthal und Anderlhof;

5. Niedermurach

mit den Gemeindeteilen: Niedermurach, Altweichelau, Braunsried, Mantlarn, Sallach, Schwaighof, Wagnern, Voggendorf, Reichertsmühle, Nottersdorf, Höflarn, Schlotthof, Holmbrunn, Enzelsberg, Pertolzhofen, Zankendorf und Hammermühle;

6. Dieterskirchen

mit den Gemeindeteilen: Dieterskirchen, Frauenhäusl, Tradhof, Anwesen Schöberl, Holzhaus, Kieselmühle, Prackendorf, Saggau, Seugenhof, Stegen, Hauserlohhof, Kupp-hof, Unterneuhaus, Bach, Kolmhof, Ödgartenhof, Weichelau, Katharinenthal, Weislitz, Pottenhof, Weislitzschleife, Silbermühle, Pottenhofermühle und Neuhaus;

7. Winklarn

mit dem Gemeindeteil: Zengeröd;

8. Schwarzenfeld

mit den Gemeindeteilen: Sonnenried, Ameisgrub, Raffach, Glöcklhof und Godlhof;

9. Schwarzach bei Nabburg

mit den Gemeindeteilen: Unterauerbach, Öd und Ödgarten.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitungen bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter

der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald.

(3) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle

Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist der Wasserverbrauch zu folgenden Zwecken:

1. Privatgartenbewässerung
2. Toilettenspülung im Rahmen des Absatzes 2
3. Güllewirtschaft.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnisse gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.

(2) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören, seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,

b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,

c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,

d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald keine Haftung für die Mängelfreiheit der

Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsweegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- oder Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald nicht abwenden kann oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabnahme aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Fall
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-

Gruppe Neunburg vorm Wald ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(1a) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften, zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer
- aktueller Zählerstand
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre
- Durchflusswerte
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte
- Betriebs- und Ausfallzeiten
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte)

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig.

Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber 5 Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.

(2) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderung; Einstellung des Wasserbezuges

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2015 außer Kraft.

Neunburg vorm Wald, 01. Dezember 2020
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
Klaus Zeiser
Verbandsvorsitzender

Die Satzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Neunburg vorm Wald, Bärnhof 2, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald (BGS-WAS) vom 01.01.2021

Aufgrund der Art. 23 Abs. 2, Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinden

1. Neunburg vorm Wald

mit den Gemeindeteilen: Stadt Neunburg vorm Wald, Wilbersdorf, Dorfmühle, Hammerhof, Haslarn, Kleinwinklarn, Oberlangenried, Meißenberg, Stetten, Stettnermühle, Zeitlarn, Diendorf, Bernmühle, Unterlangenried, Traunhof, Traunhofermühle, Seebarn, Gütenland, Thann, Thannmühle, Kohlhof, Wohnseß, St. Leonhard, Eixendorf, Stockarn, Nefling, Frankenthal, Fürstenhof, Hammerkröblitz, Kröblitz, Ziegelhütte (bei Kröblitz), Neumurnthal, Untermurnthal, Mittermurnthal, Obermurnthal, Baumhof, Katzdorf, Petendorf, Oberaschau, Unteraschau, Mitteraschau, Ziegelhütte, Warberg, Leinmühle, Unterwarberg, Warnthal, Fuchsenhof, Hartlshof, Wenigrötz, Poggersdorf, Reis, Penting, Wutzelskühn, Gonnersdorf, Könneröd, Eichental, Lengfeld, Ebersdorf, Pissau, Fuhrn, Hofenstetten, Luigendorf, Rahmmühle, Zanglhof, Kemnath bei Fuhrn, Wundsheim, Büchlhof, Kemnather Mühle, Neuhäusl, Krandorf, Hammerberg, Ödengrub, Mitterauerbach, Oberauerbach sowie die Anwesen Götzenhof und Dorrerkeller;

2. Schwarzhofen

mit den Gemeindeteilen: Schwarzhofen, Häuslarn, Schwarzeneck, Baslmühle, Klosterhäuser, Girnitz, Schönau, Krimling, Haag, Denglarn, Laubenhof, Ziegelhof, Raggau, Geratshofen, Mallersdorf, Grasdorf, Demeldorf und Höfen;

3. Neukirchen-Balbini

mit den Gemeindeteilen: Egelsried, Albenried, Neualbenried, Haselhof, Jagenried, Oberstocksried, Unterstocksried, Kitzenried und Wolfsgrub;

4. Thanstein

mit den Gemeindeteilen: Kulz, Kiesenberg, Neudeck, Ziegelhütte, Thanstein, Hebersdorf, Kundlmühle, Berg, Weihermühle, Tännesried, Bayerhof, Krähhof, Jedesbacher-mühle, Vormurnthal und Anderlhof;

5. Niedermurach

mit den Gemeindeteilen: Niedermurach, Altweichelau, Braunsried, Mantlarn, Sallach, Schwaighof, Wagnern, Voggendorf, Reichertsmühle, Nottersdorf, Höflarn, Schlotthof, Holmbrunn, Enzelsberg, Pertolzhofen, Zankendorf und Hammermühle;

6. Dieterskirchen

mit den Gemeindeteilen: Dieterskirchen, Frauenhäusl, Tradhof, Anwesen Schöberl, Holzhaus, Kieselmühle, Prackendorf, Saggau, Seugenhof, Stegen, Hauserlohhof, Kupl-hof, Unterneuhaus, Bach, Kolmhof, Ödgartenhof, Weichelau, Katharinenthal, Weislitz, Pottenhof, Weislitzschleife, Silbermühle, Pottenhofermühle und Neuhaus;

7. Winklarn

mit dem Gemeindeteil: Zengeröd;

8. Schwarzenfeld

mit den Gemeindeteilen: Sonnenried, Ameisgrub, Raffach, Glöcklhof und Godlhof;

9. Schwarzach bei Nabburg

mit den Gemeindeteilen: Unterauerbach, Öd und Ödgarten.
einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art.5 Abs. 2a KAG, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 qm,
- bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 qm

begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung

auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossfläche und der nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksfläche neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche	1,10 €
b) pro Quadratmeter Geschossfläche	11,00 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung ortsfester Wasserzähler

a) in Abhängigkeit der Nenngröße Q_N : b) mit Dauerdurchfluss (Q_3):

bis 2,5 m ³ /h	38,00 €/Jahr	4 m ³ /h	38,00 €/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	41,00 €/Jahr	10 m ³ /h	41,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	65,00 €/Jahr	16 m ³ /h	65,00 €/Jahr
bis 15 m ³ /h	102,00 €/Jahr	25 m ³ /h	102,00 €/Jahr

c) bei Großwasserzählern

NW 50 normal	227,00 €/Jahr
NW 50 Verbund	490,00 €/Jahr
NW 80 normal	299,00 €/Jahr
NW 80 Verbund	650,00 €/Jahr
NW 100 normal	374,00 €/Jahr
NW 100 Verbund	782,00 €/Jahr
NW 150 normal	552,00 €/Jahr
NW 150 Verbund	1.040,00 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,50 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- (4) Die Gebührenschild gemäß §§ 9 ff ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.
Bei einer Erhöhung der Verbrauchs- bzw. Grundgebühr sind die Vorauszahlungen in Abweichung von Satz 1 entsprechend anzupassen.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Übergangsregelung

- (1) Beitragstatbestände, die von der Beitrags- und Gebührenschildung der Gemeinde Niedermurach (in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2012, geändert mit Satzung vom 12.12.2013) für die Ortsteile Niedermurach, Voggendorf, Reichertsmühle, Nottersdorf, Höflarn, Schlotthof, Holmbrunn und Enzelsberg und für die Ortsteile Pertolzhofen, Zankendorf und Hammermühle (in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2012, geändert mit Satzungen vom 24.07.2019 und 17.11.2020) erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.
- (2) Wurden solche Beitragstatbestände nach der Beitrags- und Gebührenschildung der Gemeinde Niedermurach (in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2012, geändert mit Satzung vom 12.12.2013) für die Ortsteile Niedermurach, Voggendorf, Reichertsmühle, Nottersdorf, Höflarn, Schlotthof, Holmbrunn und Enzelsberg und für die

Ortsteile Pertolzhofen, Zankendorf und Hammermühle (in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2012, geändert mit Satzungen vom 24.07.2019 und 17.11.2020) nicht oder nicht vollständig veranlagt, dann bemisst sich der Beitrag nach diesen Satzungen.

(3) Soweit noch nicht bestandskräftige Beitragsbescheide der Gemeinde Niedermurach für die Ortsteile Niedermurach, Voggendorf, Reichertsmühle, Nottersdorf, Höflarn, Schlotthof, Holmbrunn und Enzelsberg geändert bzw. neu erlassen werden müssen, erfolgt die Beitragsveranlagung nach der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Niedermurach (in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2012, geändert mit Satzung vom 12.12.2013) und für die Ortsteile Pertolzhofen, Zankendorf und Hammermühle (in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2012, geändert mit Satzungen vom 24.07.2019 und 17.11.2020).

(4) Soweit noch nicht bestandskräftige Beitragsbescheide der Gemeinde Niedermurach für die Ortsteile Pertolzhofen, Zankendorf und Hammermühle geändert bzw. neu erlassen werden müssen, erfolgt die Beitragsveranlagung nach der Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Niedermurach (in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2020)

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2015 außer Kraft.

Neunburg vorm Wald, 1. Dezember 2020
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
Klaus Zeiser
Verbandsvorsitzender

Die Satzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Neunburg vorm Wald, Bärnhof 2, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Stellenausschreibung Verwaltungsinspektoranwärter / innen

Der Landkreis Schwandorf stellt zum 1. Oktober 2021

Verwaltungsinspektoranwärter /innen

zur Ausbildung für den Einstieg in die 3. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst ein.

Bewerben Sie sich bitte mit aussagekräftigen Unterlagen sowie mit dem Prüfungszeugnis des Landespersonalausschusses (Kopie) bis spätestens Montag, 11. Januar 2021 beim Landratsamt Schwandorf, Personalverwaltung, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf oder per E-Mail an bewerbungen@landkreis-schwandorf.de (pdf-Format, max. 5 MB) Nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.landkreis-schwandorf.de/stellenausschreibungen .

Schwandorf, 27.11.2020
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Neunburg vorm Wald (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des „Schulverbandes Neunburg vorm Wald“ (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt gem. Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a, Art. 23 und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020 - 1-1-I - folgende Schulverbandssatzung:

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Neunburg vorm Wald“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Neunburg vorm Wald.
- (3) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Altendorf, Dieterskirchen und Thanstein, die Märkte Neukirchen-Balbini und Schwarzhofen, sowie die Stadt Neunburg vorm Wald.
- (4) Sein räumlicher Wirkungskreis umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz vom 02. Juli 2008 (Nr. 43.11-5102-SAD-41) festgelegten Sprengel der Mittelschule Neunburg vorm Wald. Mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 16.03.2017 wurde der Gemeindeteil Enzenried (Markt Neukirchen-Balbini) aus dem Einzugsbereich der Wolfgang-Spießl-Mittelschule Stamsried-Pösing und aus dem Schulverbund „Roding“ zum 01.08.2017 dem Sprengel der Mittelschule Neunburg vorm Wald zugeordnet.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Stadt (Stadtkasse) Neunburg vorm Wald geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro für jede Sitzung. Gleiches gilt im Vertretungsfall für den Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden.
Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ebenfalls ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung.
Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist jeweils wie eine Sitzung abzuwickeln.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der

Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 13,00 Euro;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 13,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, welche die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Aus den Reihen der bestellten Ausschussmitglieder ist ein Ausschussvorsitzender zu bestellen.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Fälligkeit der Schulverbandsumlage

Die Schulverbandsumlage nach Art. 9 Abs. 7 BaySchFG ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. Februar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober fällig. Ist eine Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten und diese später zu verrechnen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.06.2014 außer Kraft.

Neunburg vorm Wald, 01.12.2020
Schulverband Neunburg vorm Wald
Martin Birner
Schulverbandsvorsitzender

Übungen von NATO-Landstreitkräften vom 01. Januar 2021 bis 31. Januar 2021

Die US Armee 1st Battalion, 214th Aviation Regiment, US Army Europe. Bases and helicopter types history (1-214 AVN), 12th CAB (Combat Aviation Brigade) führt in der Zeit vom 01. Januar 2021 bis 31. Januar 2021 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: HFCA Landing Zone Training

Übungsraum:

Die Übung findet im östlichen und südlichen Landkreisgebiet statt.

Stadt Burglengenfeld – Stadt Teublitz – Stadt Schwandorf – Stadt Neunburg vorm Wald

Schwerpunkt des Manövers sind Hubschrauber Außenlandungen auf vorgegebenen Landungszonen im freien Gelände bei Tag und auch nachts.

Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 07. Dezember 2021

Landratsamt Schwandorf

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes Cham

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Cham folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 07. Juli 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 26 vom 10. Juli 1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 43 vom 01.12.2016).

§ 1 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Kreiswasserwerkes

§ 6 erhält folgende Fassung:

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

	netto	brutto
a) pro m ² Grundstücksfläche	0,84 EUR	0,88 EUR
b) pro m ² Geschossfläche	3,02 EUR	3,17 EUR

§ 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist, mit Ausnahme des Aufwands der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, bei Bodenklasse 3 bis 5 ohne Oberflächenbefestigung pauschal mit netto 31,50 EUR, brutto 33,08 EUR pro Meter Rohrleitung zu erstatten.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Grundgebühr

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Q_n (Nenn-durchfluss)

	netto	brutto
bis Q _n 2,5 m ³ /h	100,00 EUR/Jahr	105,00 EUR/Jahr
bis Q _n 6 m ³ /h	150,00 EUR/Jahr	157,50 EUR/Jahr
bis Q _n 10 m ³ /h	200,00 EUR/Jahr	210,00 EUR/Jahr
bis Q _n 15 m ³ /h	300,00 EUR/Jahr	315,00 EUR/Jahr
bis Q _n 25 m ³ /h	500,00 EUR/Jahr	525,00 EUR/Jahr
bis Q _n 40 m ³ /h	800,00 EUR/Jahr	840,00 EUR/Jahr
bis Q _n 60 m ³ /h	1.000,00 EUR/Jahr	1.050,00 EUR/Jahr

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Q₃ (Dauer-durchfluss)

	netto	brutto
bis Q ₃ 4 m ³ /h	100,00 EUR/Jahr	105,00 EUR/Jahr
bis Q ₃ 10 m ³ /h	150,00 EUR/Jahr	157,50 EUR/Jahr
bis Q ₃ 16 m ³ /h	200,00 EUR/Jahr	210,00 EUR/Jahr
bis Q ₃ 25 m ³ /h	300,00 EUR/Jahr	315,00 EUR/Jahr
bis Q ₃ 40 m ³ /h	500,00 EUR/Jahr	525,00 EUR/Jahr
bis Q ₃ 63 m ³ /h	800,00 EUR/Jahr	840,00 EUR/Jahr
bis Q ₃ 100 m ³ /h	1.000,00 EUR/Jahr	1.050,00 EUR/Jahr

Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Grundgebühr netto 180,00 EUR/Jahr, brutto 189,00 EUR/Jahr, mindestens jedoch netto 40,00 EUR, brutto 42,00 EUR.

§ 11 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Verbrauchsgebühr

(3) Die Gebühr beträgt netto 1,30 EUR, brutto 1,37 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,30 EUR, brutto 1,37 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 13 erhält folgende Fassung:

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührensschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 15 erhält folgende Fassung:

Mehrwertsteuer

Die Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren werden brutto (einschließlich 5 % Mehrwertsteuer) erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft. Sie tritt, mit Ausnahme der Änderung des § 13, mit dem Ende der befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % im Rahmen des Corona-Konjunkturpakets außer Kraft.

Cham, 24.11.2020

Landkreis Cham

Franz Löffler

Landrat

Übungen von NATO-Landstreitkräften vom 11. Januar 2021 bis 29. Januar 2021

Die US Armee (7th ATC) führt in der Zeit vom 11. Januar 2021 – 29. Januar 2021 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: „Allied Spirit XII“

Übungsraum: Nördliches und östliches Landkreisgebiet mit den Gemeinden: Stadt Pfreimd und Stadt Oberviechtach.

Die Übung findet sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände statt, mit Helikopter-Landezonenübungen auf vorgegebenen Landungszonen. Im Rahmen des Manövers finden auch Nachtübungen mit Einsatz von Manövermunition, Pyrotechnik und Nebelmunition statt. Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsbüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten, im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich

bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Schwandorf, 08. Januar 2020
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr

„Vorbereitung Heereseinheitliche Taktische Weiterbildung 2020 mit Durchführung von Geländebesprechungen“

Die Bundeswehr führt vom

- a) 18.01.2021 – 22.01.2021
- b) 25.01.2021 – 29.01.2021
- c) 01.02.2021 – 05.02.2021 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Vorbereitung Heereseinheitliche Taktische Weiterbildung 2020 mit Durchführung von Geländebesprechungen

Übungsgruppe: 10. Panzerdivision Veitshöchheim

Übungsraum: Östliches Landkreisgebiet Oberviechtach – Neunburg vorm Wald

Anmerkungen zur Übung: Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise: Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 08.12.2020
Landratsamt Schwandorf

Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*)

vom 02.12.2020; Az. IPS4b-7322.457

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit (KartRingfV); Maßnahmen zur Bekämpfung der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*)

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abgrenzung einer Sicherheitszone

Die LfL erklärt die Naab auf der gesamten Länge von Luhe-Wildenau, Gemeinde Luhe-Wildenau (Flusskilometer 98,15) bis zur Einmündung in die Donau (Mariasort bei Regensburg), Gemeinde Pettendorf (Flusskilometer 0,0) sowie die Schwarzach zwischen Meischendorf, Gemeinde Schwarzhofen (Flusskilometer 20,60) und der Einmündung in die Naab bei Schwarzenfeld, Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld (Flusskilometer 0,0) als mit dem Erreger der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*) belastet. Die als belastet erklärten Gewässerabschnitte (Oberflächenwasser führender Teil) werden als Sicherheitszone ausgewiesen. Die Sicherheitszone ist aus den als Anlage beigefügten zwei Kartenausügen ersichtlich, die lediglich der Veranschaulichung dienen.

Information: Von den unter Satz 1 genannten Gewässerabschnitten sind Gebiete folgender Städte und Gemeinden betroffen:

Landkreis Regensburg: Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz, Verwaltungsgemeinschaft Laaber, Gemeinde Nittendorf, Gemeinde Pettendorf, Gemeinde Pielenhofen, Gemeinde Sinzing

Landkreis Schwandorf: Stadt Burglengenfeld, Stadt Nabburg, Stadt Neunburg vorm Wald, Stadt Pfreimd, Stadt Schwandorf, Gemeinde Schwarzach, Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld, Stadt Teublitz, Markt Wernberg—Köblitz

Landkreis Neustadt an der Waldnaab: Markt Luhe-WHdenau

2. Maßnahmen in der Sicherheitszone

Für die Sicherheitszone wird ein Verbot der Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen mit Oberflächenwasser aus den unter Ziffer 1 genannten Gewässerabschnitten erlassen. Das Verbot zur Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen ist unbefristet. Es wird erst wieder aufgehoben, wenn bei wiederholten Untersuchungen der LfL keine Erreger der Schleimkrankheit mehr in den Wasserproben gefunden werden.

3. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

4. Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten unbefristet.

5. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der folgenden Behörde während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden:

— Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft — Institut für Pflanzenschutz, IPS 4b, Lange Point 10, 85354 Freising

Gründe:

I.

Die Schleimkrankheit der Kartoffel ist eine gefährliche, schnell um sich greifende Fäulnis bei Kartoffeln, Tomaten und einigen Zierpflanzen, die nicht unmittelbar bekämpft werden und deshalb große Schäden verursachen kann. Sie wird durch das Bakterium *Ralstonia solanacearum* verursacht und wurde in der Europäischen Union aufgrund ihrer Gefährlichkeit für den Kartoffel- und Tomatenanbau als Quarantänekrankheit eingestuft. Für Mensch und Tier ist das Bakterium ungefährlich. Die Übertragung des Erregers erfolgt bei Kartoffeln über infiziertes Pflanzgut, aber auch durch Oberflächenwasser, das zur Beregnung von Kartoffeln verwendet wird. Weiterhin ist bekannt, dass der häufig an Flussläufen anzutreffende mehrjährige Bittersüße Nachtschatten (*Solanum dulcamara*) sowie z.B. auch die Große Brennnessel (*Urtica dioica*) zum großen Wirtspflanzenkreis des Bakteriums zählen. Infizierte alternative Wirtspflanzen stellen eine dauerhafte Infektionsquelle für das Gewässer dar. Das Bakterium überwintert im dichten bis unter

die Wasseroberfläche reichenden Wurzelwerk der Wirtspflanzen, vermehrt sich dort und wird während der Sommermonate ins Wasser ausgeschieden. Die Ursache bzw. Herkunft der Kontamination des Gewässers ist unbekannt.

II.

1. Die LfL ist nach § 59 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG und Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) zuständig für die Überwachung und Bekämpfung des Auftretens von Schadorganismen der Pflanzen.

2. Die unter Ziffer 1 genannten Gewässerabschnitte wurden gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2a und Abs. 2 Satz 2 KartRingfV für belastet erklärt, nachdem in den dort entnommenen Wasserproben Erreger der Schleimkrankheit der Kartoffel nachgewiesen wurden. Die Abgrenzung der Sicherheitszone erfolgte nach § 5 Abs. 1 KartRingfV. Die Sicherheitszone umfasst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b KartRingfV ein Gebiet, in dem sich der Schadorganismus gemäß den Produktionsbedingungen in diesem Gebiet verbreiten könnte.

3. Das Verbot der Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen unter Ziffer 2 beruht auf § 6 Abs. 5 Satz 3 KartRingfV. Stellt die zuständige Behörde in Oberflächengewässern den Befall mit der Schleimkrankheit fest, kann sie Bewässerungs- und Beregnungsmaßnahmen verbieten oder beschränken, sofern dies zur Abwehr der Gefahr einer Verschleppung der Krankheit erforderlich ist. Mit dem Beregnungsverbot von belastetem Wasser wird verhindert, dass die Erreger aus dem Gewässer auf Kartoffeln und Tomatenpflanzen übertragen werden. Wird Befall mit Schleimkrankheit festgestellt, unterliegt der betroffene Betrieb umfangreichen und kostenintensiven Bekämpfungsmaßnahmen. Das Entnahmeverbot gilt unbefristet. Die belasteten Gewässerabschnitte werden weiterhin in regelmäßigen Abständen überprüft. Das Bewässerungs- und Beregnungsverbot wird erst wieder aufgehoben, wenn bei wiederholten Untersuchungen keine Erreger mehr in Wasser- oder Wildkrautproben gefunden werden.

3. Die Bestimmungen in Ziffer 3 stützen sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG) und gilt damit 2 Wochen nach Bekanntgabe als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (siehe unten Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird,
ist der Widerspruch einzulegen bei der

Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
Menzinger Straße 54
80638 München.

Im Falle der Einlegung des Widerspruchs per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehenen Dokuments:

poststelle@LfL.bayern.de

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in
□80335 München, Bayerstraße 30, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005
München

☒93047 Regensburg, Haidplatz 1, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014

Regensburg

95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422

Bayreuth

91522 Ansbach, Promenade 24-28, Postfachanschrift: Postfach, 616, 91511 Ansbach

97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, Postfachanschrift: Postfach 11 12 43, 86048 Augsburg

erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird, ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in

80335 München, Bayerstraße 30, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

93047 Regensburg, Haidplatz 1, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

91522 Ansbach, Promenade 24–28, Postfachanschrift: Postfach, 616, 91511 Ansbach

97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, Postfachanschrift: Postfach 11 12 43, 86048 Augsburg

zu erheben. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

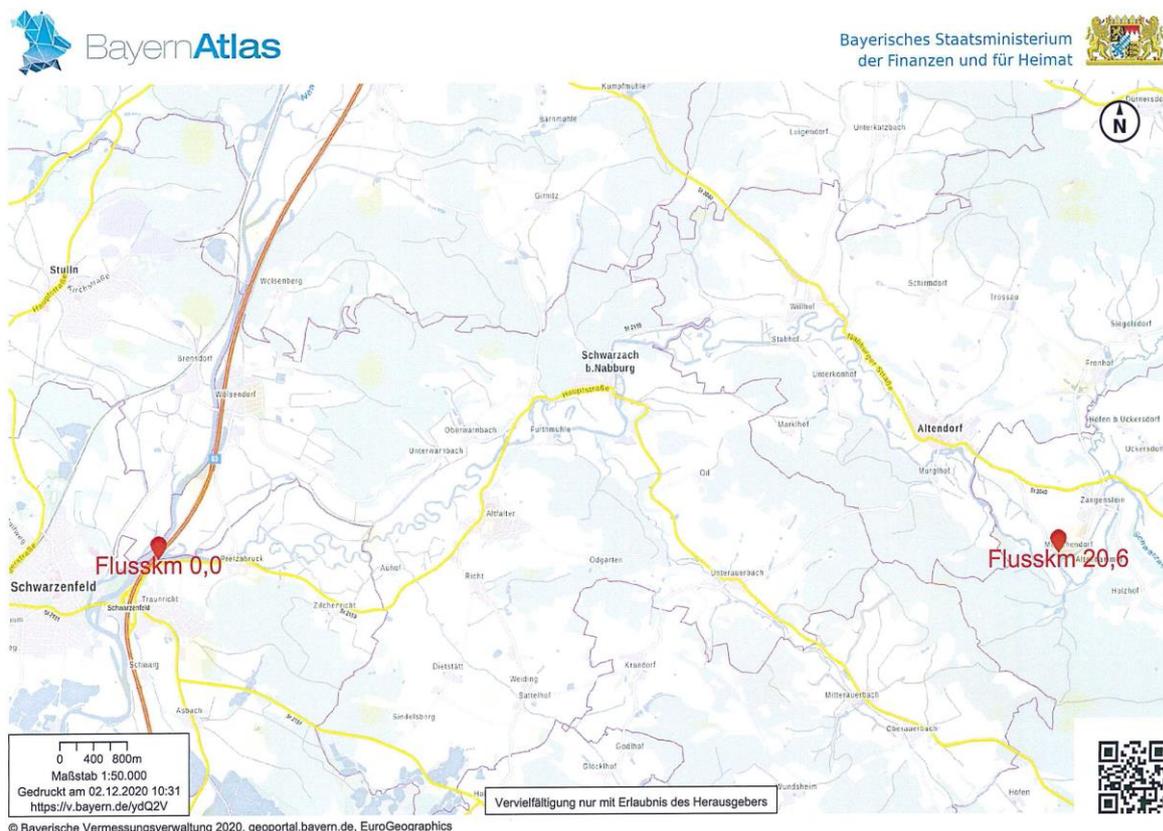
1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf .

2. Beachten Sie bitte außerdem, dass kraft Bundesrechts sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig wird.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 KartRingfV. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 68 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) i.V.m. § 14 Abs. 2 Nr. 1 KartRingfV ordnungswidrig. Dies kann gemäß § 68 Abs. 1 PflSchG mit einer Geldbuße bis zu € 50.000.-- geahndet werden.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz, 02.12.2020
Prof. Dr. Michael Zellner
Stellv. Institutsleiter





© Bayerische Vermessungsverwaltung 2020, geoportal.bayern.de, EuroGeographics

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bruck i.d.OPf. – Bodenwöhr für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Bruck i.d.OPf. – Bodenwöhr folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt	
im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	1.527.300 €
und	
im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	99.300 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird im Haushaltsjahr 2020 auf 1.461.300 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl auf die Mitglieder des Schulverbandes Bruck i.d.OPf. - Bodenwöhr umgelegt. Für die Berechnung der Betriebskostenumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 98 festgesetzt. Die Betriebskostenumlage je Verbandsschüler beträgt somit 14.911,22 €.
- 2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird im Haushaltsjahr 2020 auf 84.200 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl auf die Mitglieder des Schulverbandes Bruck i.d.OPf. - Bodenwöhr umgelegt. Für die Berechnung der Investitionskostenumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 98 festgesetzt. Die Investitionskostenumlage je Verbandsschüler beträgt somit 859,18 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 01.12.2020, Az. 2.1-941-2020/015945, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wurde in der Verwaltung des Schulverbandes Bruck i.d.OPf.-Bodenwöhr, Zimmer Nr. E 03, Rathausstraße 7, 92436 Bruck i.d.OPf., niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung). Diese liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf (Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung) und wird für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgehalten (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Schulverband Bruck i. d. Opf. - Bodenwöhr
Bruck i. d. OPf., 07. Dezember 2020
Heike Faltermeier
Schulverbandsvorsitzende

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Wasserrechtsverfahren zur Wiederinbetriebnahme der Triebwerksanlage Schallerhammer an der Ascha im Gebiet der Stadt Schönsee und Maßnahmen zum Gewässerausbau durch Neubau einer Fischaufstiegsanlage und teilweise Verrohrung des Triebwerkskanals durch Herrn Stefan Weinfurtner

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Stefan Weinfurtner plant im Zusammenhang mit der Wiederinbetriebnahme der Triebwerksanlage Schallerhammer an der Ascha den Neubau einer Fischaufstiegsanlage an der vorhandenen Wehrschwelle zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Standort auf dem Grundstück Fl.Nr. 1626/11, Gem. Schönsee und die teilweise Verrohrung des Triebwerkskanals auf dem Grundstück Fl.Nr. 1605, Gem. Schönsee. Für den geplanten Einbau von zwei Francisturbinen ist keine Vorprüfung nach § 7 UVPG erforderlich, da Herr Weinfurtner sich auf ein Altrecht berufen kann, und es sich somit nicht um ein Vorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 UVPG handelt.

Die geplante Verrohrung des Triebwerkskanals vom neuen Feinrechen bis zum Turbenschacht und die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage am Wehr erfüllen jeweils den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG. Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Die allgemeine Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen. Dabei ist gemäß § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Das Landratsamt Schwandorf hat die UVP-Pflichtigkeit der geplanten Gewässerausbau-
maßnahmen geprüft. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen
Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung
durchzuführen ist.

Wesentlicher Grund dafür ist, dass die Planung Maßnahmen zum Schutz von Natur und
Landschaft vorsieht und die im Gebiet vorkommenden Arten vom Vorhaben nicht be-
einträchtigt werden. Maßgebend für die Einschätzung ist ferner, dass es sich nur um
kleinräumige Umgestaltungen handelt, die keine relevanten Eingriffe in Natur und Land-
schaft hervorrufen. Durch das Vorhaben wird auch das Landschaftsschutzgebiet nicht
beeinträchtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 01.12.2020
Ebeling
Landrat

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsein- richtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fenster- bach und Schmidgaden vom 30.10.2014 (Wasserabgabesatzung - WAS)

Aufgrund von Art. 22, 26 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
(KommZG) i. V. m. Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemein-
deordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) erlässt der Zweckverband
zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden folgende Satzung
zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS):

§ 1 Änderung von Vorschriften

1. In dem Einleitungssatz vor § 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs.
2 bis 4“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Fensterbach, 10.12.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden
Fensterbach und Schmidgaden
Ziegler
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabe- satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fenster- bach und Schmidgaden vom 30.10.2014 (BGS/WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweck-
verband zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS):

§ 1 Änderung von Vorschriften

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 1,36 €

b) pro m² Geschoßfläche 6,80 €“

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,67 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,67 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Fensterbach, 10.12.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden

Fensterbach und Schmidgaden

Ziegler

Verbandsvorsitzender